

Zweiter Abschnitt.

Wie die contribuable Stücke zu revidiren, und von der dar-  
nach zu classificirenden Contributionsanlage.

§. 1.

Es ist bey Ausschreibung einer Landsteuer vornemlich dahin zu sehen, Generaler unterricht, von verfertigung der anlagen.  
daß zur Aufnahme des ganzen Landes und Conservation aller und jeder Unterthanen darinnen, die Landesonera denenselben dergestalt aufgelegt werden, damit sie selbige mit gleichen Schultern tragen mögen.

Dieses voraus gesetzte Principium giebt mir Gelegenheit, zuvörderst einen vorläufigen Unterricht zu geben, welchergestalt die Anlagen, wor- nach die contribuierende Unterthanen ihre Landessteuer zu entrichten ha- ben, zu machen. Es ist unter denen Dörfern und Hufen, als das Von den Hufenern.  
vornemste Obiectum, wovon solche Steuer zu entrichten, ein grosser Unterscheid: weshalb selbige auch nicht nach einem Fuß gehalten werden können. Man hat in diesem Betracht in den mehresten Kreisen Classen gemacht, und darnach die Proportion unter den Contribuenten zu finden vermeinet, indem man die contribuable Hufen nach der Aussaat taxir- et, und die Aussaat stufenweise, nach der Qualität des Landes, und des davon zu hoffenden Ertrages classificiret. Es ist hierbey auch ein nunmehr vestgesetztes Principium, daß man nicht allein auf die Bür- de des Ackers, sondern auch auf die übrigen Pertinenzien siehet, und dar- nach ein jegliches Dorf, so auch unstreitig den besten Acker im Kreise hat, an Wiesewachs, Hütung, Viehzucht, Holzung &c. aber Mangel leidet, nicht in die erstere, sondern in eine geringere Classe setzet. Dahingegen ein ander Dorf, das zwar geringen Acker, dabey aber gut Wiesewachs, Hütung &c. hat, dem Befinden nach, in eine höhere mit seiner Aussaat angesehen zu werden pfeget. Wobey hauptsächlich zu observiren, daß man, ratione der auffer dem Acker zu denen Höfen gehörigen Pertinen- zien, als Viehzucht, Hütung und Wiesewachs &c. auf selbige nicht als ein Nebenwerk reflectiret, sondern selbige ordentlich secundum quantita- tem & qualitatem in einen hauswirthlichen Anschlag bringet, und bey der Classification alsdenn nach dem Anschlage der Höfe sich reguliret, widrigenfalls die Prægravation dieses oder jenen Dorfes unvermeid- lich wäre.

§. 2.

Der Cossäthen Land oder Aussaat ist in Ansehung der Discrepanz, Von den Cossäthen sätze  
so sich ratione quantitatis darunter findet, da in einem Dorfe ein Cos-